



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 517076 / 2022

Bericht über das Ergebnis einer

Medienübergreifenden Umweltinspektion

im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 93 Landeswassergesetz (LWG),
§ 52 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

1. Allgemeine Angaben

Standort:

**Hamburger Straße 19 - 22
40221 Düsseldorf**

Anlagenbezeichnung:

Schrottplatz

Betreiber:

TSR Recycling GmbH & Co. KG

Zuständige Überwachungsbehörde:

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Düsseldorf

weitere beteiligte Behörden:

keine

Datum der Inspektion:

27.09.2022

Dauer der Inspektion vor Ort:

4,5 Stunden

angemeldete

unangemeldete

Inspektion

weitere Standortdaten:

Auf der Lausward 44 in 40221 Düsseldorf

Umweltmanagementsystem:

vorhanden

nicht vorhanden

Inspektionsbericht ausgestellt am: **05.10.2023**



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 517076 / 2022

2. Umfang der Umweltinspektion

2.1 Inhaltlicher Umfang der Umweltinspektion Umweltmedien / Rechtsbereiche

A) Wasserrecht
WHG, AwSV

B) Abfallrecht
KrWG, GewAbfV, NachwV

C) Immissionsschutzrecht
BImSchG, TA Luft,

D) Sonstiges

2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion:

Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion

Gesamte Betriebsfläche und alle Aufbauten mit Ausnahme des stillgelegten Bürogebäudes auf dem Anlagengrundstück

3. Ergebnisse der Umweltinspektion:

Ergebnis der Umweltinspektion

- Keine Mängel
 Geringfügige Mängel
 Erhebliche Mängel
 Schwerwiegende Mängel

Beschreibung der Mängel:

1.1 Getrennthaltung von Abfällen nach der GewAbfV => geringfügiger Mangel

1.2 Dokumentation für nach § 3 Abs.1 (GewAbfV) / Output-Abfallregister für

Entsorgungsanlagen => geringfügiger Mangel

2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV => geringfügiger Mangel

2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue => erhebliche Mängel

2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässerung => erheblicher Mangel

2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel

3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG => erheblicher Mangel

3.2 Freilagerung von staubenden Abriebmaterial => schwerwiegender Mangel



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 517076 / 2022

Veranlasste Maßnahmen:

Mängelbericht, Verladen der staubenden Abfälle in dichte Container bis zur Entsorgung, Stilllegung der mobilen Baggerschere

Erfolgte Mängelbeseitigung:

- 1.1=> Optimierung der Getrenntsammlung wurde umgesetzt
 - 1.2=> Das Output-Abfallregister wurde vorgelegt
 - 2.1=> Die Anlagendokumentationen wurden vorgelegt
 - 2.4=> Der Alarmplan Hochwasser wurde an die Anforderungen des § 50 AwSV angepasst
 - 3.1=> Verzicht auf die "mobile Schere" => Rücknahme der Anzeige nach § 15 Abs. 1 BIm-SchG zur mobilen Schere
 - 3.2=> Die ordnungsgemäße Entsorgung der staubenden Abfälle ist vollständig erfolgt
- Noch nicht erfolgte Mängelbeseitigung:
- 2.2=> Der Antrag nach § 41 Abs. 2 AwSV liegt noch nicht vor, die neue Eigenbedarfstankstelle ist noch nicht errichtet
 - 2.3=> Die Lagerung von Schrotten auf den Bodeneinläufen findet weiterhin statt

4. Erläuterungen

Die Umweltbehörden sind durch den Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen vom 24.09.2012 verpflichtet, bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltinspektion wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen an betriebliche Tätigkeiten gezielt überprüft. Im Inspektionsbericht werden der Umfang der im Rahmen der Inspektion durchgeführten Überprüfungen sowie die festgestellten Ergebnisse wiedergegeben.

Die Ergebnisse der Umweltinspektionen werden wie folgt bewertet:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend.

Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern.

Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu **akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen** führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen.